



HVBG

HVBG-Info 18/1994 vom 08.07.1994, S. 1513 - 1522, DOK 750.16/017-LSG

Fristwahrende Geltendmachung der auf den Sozialversicherungsträger übergegangenen Schadensersatzansprüche (§§ 116 - 119 SGB X) des Versicherungsnehmers aus Verletzung durch einen Angehörigen der Nato-Truppen - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. ZPO) - Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 29.07.1993 - 15 U 231/91 -

Fristwahrende Geltendmachung auf den Sozialversicherungsträger übergegangener Schadensersatzansprüche (§§ 116 - 119 SGB X) des Versicherungsnehmers aus Verletzung durch einen Angehörigen der Nato-Truppen - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. ZPO);

hier: Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 29.07.1993
- 15 U 231/91 -

Das OLG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 29.07.91
- 15 U 231/91 folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der Eingangsstempel des Gerichts (hier: auf der Klageschrift) bescheinigt als öffentliche Urkunde i.S.v. ZPO § 418 Abs. 1 den Tage, an dem das Schriftstück bei Gericht eingegangen ist. Der durch den Eingangsstempel begründete Beweis ist nur durch Gegenbeweis zu entkräften.
2. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Klagefrist ist zu gewähren, wenn - bei Rechtzeitigkeit des Wiedereinsetzungsantrages - glaubhaft gemacht wird, daß den Kläger bzw. dessen Prozeßbevollmächtigten an der Fristversäumung kein Verschulden trifft.
3. Wenn das Wiedereinsetzungsgesuch während laufender Rechtsmittelfrist gestellt wird, ist das Berufungsgericht für die Wiedereinsetzungsentscheidung zuständig, sofern das erstinstanzliche Gericht sich für unzuständig erklärt hat.
4. Nach einem durch einen Angehörigen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten NATO-Truppen verursachten Verkehrsunfall wirkt eine von dem Beschäftigten gegenüber dem zuständigen Amt für Verteidigungslast abgegebene umfassende Schadenmeldung i.S.d. NTS-AG Art. 6 auch zugunsten des Sozialversicherungsträgers. Unabhängig davon läuft für den Sozialversicherungsträger hinsichtlich der übergangenen Ansprüche eine eigene Frist, die mit der Kenntnisnahme des Sozialversicherungsträgers vom Unfallereignis beginnt
5. Als Anmeldung i.S.d. NTS-AG Art. 6 Abs. 1 reicht die Anmeldung "aller übergegangener Ansprüche nach SGB X §§ 116 bis 119" "dem Grunde nach" aus. Der Geltendmachung weiterer Schadenfolgen steht dann die Ausschlußregelung des NTS-AG Art. 6 Abs. 1 auch dann nicht entgegen, wenn diese sich erst später konkretisieren.

